



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sport
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II an der Universität -
Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-25014



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

WPB-II
- 563

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Sport
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. Juli 1999
(ABI. NRW. 2, S. 761)

10. Dezember 1999

Jahrgang 1999
Nr. 55

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 10/99 vom 15. Oktober 1999

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 30. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

Teil II: Besondere Bestimmungen (Sport, Sekundarstufe II)

- § 14 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 15 Abschluß des Grundstudiums
- § 16 Termine der Zwischenprüfung

Teil III: Schlußbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), im

Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (im folgenden: Unterrichtsfach Sport) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.

(2) Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Unterrichtsfach Sport zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fächern bzw. in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.

(4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.

(5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 4, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll, erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

(6) Die Zwischenprüfung kann vor den in den Absätzen 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden). Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und

der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Zwischenprüfung, soweit diese in mündlicher Form stattfindet, Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Unterrichtsfach Sport an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für

die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Unterrichtsfach Sport entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Unterrichtsfach „Sport“ im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin der Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, eine Fachprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt diese Fachprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Fachprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch führt,
 4. die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß den besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung vorlegt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von diesem durch Aushang bekanntgegebenen Frist (Ausschlußfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 4 zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, daß sie oder er den Leistungsnachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 oder 5 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muß außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulformbezogene Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Termine der Fachprüfungen der Zwischenprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Unterrichtsfachs, die demnächst

die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.

(2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuß in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind als mündliche Prüfungen zu erbringen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluß an diese bekanntzugeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend (4,0)“ sind.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie oder er zweimal auf schriftlichen Antrag die Zwischenprüfung wiederholen. Eine bestandene Fachprüfung wird anerkannt. Die Wiederholung einer erfolgreichen Zwischenprüfung ist nicht zulässig. Fehl-

versuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht mehr zugelassen.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die zur Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Sport, Sekundarstufe II)

§ 14 Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Diese können nach Wahl der Studierenden erworben werden durch je eine Klausur von etwa zwei Stunden Dauer aus zwei der folgenden Veranstaltungen:

1. Grundlagen des Arbeitsbereichs I: Sport und Erziehung;
2. Grundlagen des Arbeitsbereichs II: Lernen und Bewegung;
3. Grundlagen des Arbeitsbereichs III: Training und Gesundheit;
4. Grundlagen des Arbeitsbereichs IV: Sport und Gesellschaft

sowie eine weitere Klausur von etwa zwei Stunden Dauer über die Inhalte einer frei wählbaren Wahlpflichtveranstaltung des Grundstudiums eines frei wählbaren Arbeitsbereichs.

§ 15 Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird abgeschlossen durch die Zwischenprüfung gemäß § 7 LPO. Sie wird abgelegt in Form zweier mündlicher Prüfungen von in der Regel etwa je 30 Minuten Dauer über die Inhalte der Grundlagenveranstaltungen jener beiden Arbeitsbereiche, in denen keine Leistungsnachweise nach § 14 als Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurden.

§ 16 Termine der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung zählt zum Semester, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, auch wenn der Termin später liegt. Sie muß spätestens vier Wochen nach Ablauf jenes Semesters angesetzt werden, für das sie zählt.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung kann ab Beginn der letzten zugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. Sie muß spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Beide mündlichen Prüfungen müssen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu acht Tagen vor dem ersten Termin ohne Angabe von Gründen von der Zwischenprüfung zurücktreten.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, daß sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und deren Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. § 18 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mit-

teilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 21. 10. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 16. 12. 1998 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1999 – 622.40–21/7–11 Nr. 558/99.

Paderborn, den 30. Juli 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber